

BRANDMELDEANLAGEN

WEISUNG

20.07
1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH	5
2	BEGRIFFE	5
2.1	Brandschutzbehörde	5
2.2	Inspektionsstelle	6
2.3	Fachplaner	6
2.4	Fachfirmen	6
2.5	Einsatzleitzentrale (ELZ)	6
2.6	Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen	6
2.7	Subventionierte Brandmeldeanlagen	6
2.8	Freiwillige Brandmeldeanlagen	7
2.9	Stand der Technik	7
2.10	SES-RL	7
2.11	Installations-Attest	7
2.12	Alarmübertragungsanlagen (AÜA)	7
2.13	Akustische Alarmierungseinrichtungen	7
2.14	Brandfallsteuerungen	8
2.15	Kollektive Ansteuerungen	8
2.16	Selektive Ansteuerungen	8
2.17	Zonenplan für die Brandfallsteuerungen	8
2.18	Matrix für die Brandfallsteuerungen	8
2.19	Integrale Tests	8
2.20	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) mit Leistungsnachweis	9
2.21	Rauchschutz-Druckanlagen (RDA)	9
3	NOTWENDIGKEIT	9
4	ANFORDERUNGEN	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Überwachungsumfang	10
4.2.1	Grundsatz	10
4.2.2	Schutzzielorientierter Überwachungsumfang	10
4.3	Feuerwehrbedien- und Anzeigeteile	11
4.4	Alarmierung	11
4.4.1	Allgemeines	11

4.4.2	Alarmierungseinrichtungen	12
4.4.3	Brandfallsteuerungen	12
4.4.4	Übermittlung von Alarmmeldungen an die öffentliche Feuermeldestelle	13
4.5	Brandmeldezentralen	13
4.5.1	Allgemeines	13
4.6	Kombinierte Anlagen	14
4.7	Meldergruppen	14
4.7.1	Allgemeines	14
4.7.2	Brandmelder	14
4.7.3	Handfeuermelder	14
4.7.4	Raumanzeigelampen	15
4.8	Sonderanwendungen	15
4.8.1	Allgemeines	15
4.9	Planung, Einbau und Betrieb	15
4.9.1	Auswahl von Brandmeldern	16
4.9.2	Installation von Brandmeldeanlagen	17
4.10	Betriebsbereitschaft und Wartung	17
4.10.1	Allgemein	17
4.10.2	Wartung	17
4.10.3	Anlageverantwortlicher	18
4.10.4	Kontrollheft	18
4.10.5	Eigendeklaration in Wohnhochhäusern	18
4.11	Ausfall und vorübergehende Ausserbetriebsetzung	19
4.12	Stilllegung und Rückbau	20
5	INSPEKTIONSSTELLEN	20
5.1	Zuständigkeit	20
5.2	Anforderungen	20
6	ANLAGENVERZEICHNIS	20
7	PROJEKTBEGUTACHTUNG, ABNAHMEN UND KONTROLLEN	21
7.1	Projektbegutachtung	21
7.2	Abnahmekontrollen	22
7.2.1	Umfang Abnahmekontrolle	22
7.2.2	Dokumentation	22
7.3	Periodische Kontrollen	23
7.3.1	Umfang	23
7.3.2	Risikogruppen	23

7.3.3	Kontrollturnus	24
7.3.4	Gewährleistung Wohnungszugang für Kontrollen	24
7.4	Ausserordentliche Kontrollen	25
7.5	Mängelbehebung, Nachkontrollen	25
7.5.1	Vorgeschriebene und von der GVZ subventionierte Anlagen	25
7.5.2	Freiwillig erstellte, nicht subventionierte Anlagen mit direkter Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle	25
7.6	Abnahme-/Kontrollbericht	26
7.7	Kosten	26
8	WEITERE BESTIMMUNGEN / ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK	26
9	INKRAFTTRETEN	26
	ANHANG	27

Gestützt auf §§ 11 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978, §§ 1 und 7 bis 10 lit. a bis c und 22 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004, Art. 39 bis 43 der VKF-Brandschutznorm 1-15 vom 1. Januar 2015 und der VKF-Brandschutzrichtlinie 20-15 „Brandmeldeanlagen“ vom 1. Januar 2015

erlässt

die GVZ (Gebäudeversicherung Kanton Zürich) folgende Weisung:

1 GELTUNGSBEREICH

¹ Diese Weisung legt fest, welche Anforderungen an Brandmeldeanlagen gestellt, wie sie projektiert, abgenommen und kontrolliert werden sowie wer Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen durchführt. Sie gilt auch für den Ersatz von Brandmeldeanlagen. Weiter werden Detailanforderungen beschrieben, die zusammen mit dem Stand der Technik umgesetzt werden müssen.

² Sie richtet sich an die Anlageeigentümerschaft sowie die Fachplaner und Fachfirmen von Brandmeldeanlagen sowie die Inspektionsstellen.

³ Sie gilt für vorgeschriebene, durch die GVZ subventionierte sowie alle übrigen auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltete Brandmeldeanlagen.

⁴ Freiwillig erstellte und nicht auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltete Brandmeldeanlagen sind nicht Gegenstand dieser Weisung.

⁵ Nicht Gegenstand dieser Weisung sind Detailanforderungen, die bei Planung, Erstellung, Prüfung, Unterhalt, Betrieb und Wartung von Brandmeldeanlagen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten sind.

⁶ Für Brandmeldeanlagen in Bauten und Anlagen, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt werden (so genannte Fahrnisbauten) gelten die Bestimmungen sinngemäss.

2 BEGRIFFE

2.1 Brandschutzbehörde

Im Kanton Zürich ist die GVZ gemäss §5 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe als Brandschutzbehörde beauftragt.

2.2 Inspektionsstelle

Die Inspektionsstelle führt Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen an Brandmeldeanlagen durch. Im Kanton Zürich ist die GVZ / Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen zuständig.

2.3 Fachplaner

Fachplaner für Brandmeldeanlagen sind VKF-anerkannte Fachfirmen für die Planung (Projekt- und Ausführungsplanung) sowie die Fachbauleitung von Brandmeldeanlagen. Diese Fachfirmen müssen die Anforderungen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 28-15 „Anerkennungsverfahren“ vom 1. Januar 2015 erfüllen.

2.4 Fachfirmen

Fachfirmen für Brandmeldeanlagen sind VKF-anerkannte Fachfirmen für die Planung (Projekt- und Ausführungsplanung), Erstellung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen. Diese Fachfirmen müssen die Anforderungen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 28-15 „Anerkennungsverfahren“ vom 1. Januar 2015 erfüllen.

2.5 Einsatzleitzentrale (ELZ)

Die Einsatzleitzentrale (ELZ) ist im Kanton Zürich die öffentliche Feuermelde-stelle. Sie ist eine Einrichtung von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bei Schadensereignissen. Die ELZ ermöglicht ein schnelles und zielgerichtetes Aufgebot der Einsatzkräfte.

2.6 Vorgeschriebene Brandmeldeanlagen

Sind Brandmeldeanlagen, welche aufgrund der geltenden Brandschutzvorschriften oder aufgrund von Konzepten oder Nachweisen vorgeschrieben sind.

2.7 Subventionierte Brandmeldeanlagen

Sind Brandmeldeanlagen, welche von der GVZ subventioniert und durch die Anlageeigentümerschaft in bestehenden Bauten und Anlagen freiwillig (im Sinne des entsprechenden Reglements) nachgerüstet werden, da die geltenden Brandschutzvorschriften eine Brandmeldeanlage vorschreiben.

2.8 Freiwillige Brandmeldeanlagen

Sind Brandmeldeanlagen, welche von der Anlageeigentümerschaft freiwillig erstellt werden, obwohl die geltenden Brandschutzvorschriften keine Brandmeldeanlage vorschreiben. Sofern solche Brandmeldeanlagen auf die ELZ aufgeschaltet werden, müssen diese Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

2.9 Stand der Technik

¹ Als Stand der Technik gelten technische Normen und Publikationen von Fachverbänden und Normenorganisationen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen der Brandschutzvorschriften zu konkretisieren und den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

² In der Schweiz wird der Stand der Technik für Brandmeldeanlagen in der SES-RL umschrieben.

2.10 SES-RL

SES-Richtlinie „Brandmeldeanlagen“ (Planung, Einbau, Betrieb) des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES)“.

2.11 Installations-Attest

Mit dem Installations-Attest bestätigt die Fachfirma, dass die Brandmeldeanlage entsprechend den geltenden Brandschutzvorschriften und dem Stand der Technik ausgeführt wurde und betriebsbereit ist.

2.12 Alarmübertragungsanlagen (AÜA)

Dienen zur Alarmübertragung zwischen einer Alarmanlage (z.B. Brandmeldeanlage) eines überwachten Objektes und der Anzeige- und der Benachrichtigungseinrichtung in der Alarmempfangsstelle (z.B. öffentliche Feuermeldestelle).

2.13 Akustische Alarmierungseinrichtungen

Das sind Apparate (wie Alarmhörner) oder ganze Systeme (wie elektroakustische Notfallwarnsysteme nach SN EN 60849), welche dazu dienen, gefährdete Personen mittels Signalen oder Sprachmittlungen vor bedrohlichen Situationen zu warnen.

2.14 Brandfallsteuerungen

Ein von einer technischen Brandschutzeinrichtung (Brandmelde-, Sprinkleranlage, usw.) im Brandfall automatisch angesteuerte oder in Betrieb gesetzte Brandschutzeinrichtung, welche zur Erreichung eines sicheren Zustandes im Brandfall bewegt werden muss wie z.B.:

- Schliessen von Brandschutzabschlüssen;
- Öffnen von Entrauchungsöffnungen;
- Einschalten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- Ausserbetriebsetzung von Beförderungsanlagen;
- Auslösen von Evakuationssystemen;
- Ausserbetriebsetzung von haustechnischen Anlagen;
- Ansteuerung von Druckerhöhungspumpen und weitere Ansteuerungen.

2.15 Kollektive Ansteuerungen

Bei kollektiven Ansteuerungen werden, sobald ein Alarm auf der Brandmeldezentrale anliegt, alle anzusteuernenden technischen Brandschutzeinrichtungen des Gebäudes gleichzeitig aktiviert.

2.16 Selektive Ansteuerungen

Bei selektiven Ansteuerungen werden, sobald ein Alarm auf der Brandmeldezentrale anliegt, die anzusteuernenden technischen Brandschutzeinrichtungen gemäss dem Brandschutzkonzept und den später erstellten Zonenplänen aktiviert. In den restlichen Gebäudebereichen werden die anzusteuernenden technischen Brandschutzeinrichtungen nicht aktiviert.

2.17 Zonenplan für die Brandfallsteuerungen

Der Zonenplan ist eine grafische Darstellung der festgelegten Bereiche, aus welchen die anzusteuernenden Komponenten ausgelöst werden, sowie die Darstellung und Kennzeichnung der einzelnen Komponenten.

2.18 Matrix für die Brandfallsteuerungen

Die Matrix für Brandfallsteuerungen ist eine tabellarische Übersicht sämtlicher Beziehungen zwischen auslösenden Zonen und anzusteuernenden Komponenten.

2.19 Integrale Tests

Der integrale Test ist eine system- und anlagenübergreifende Funktionskontrolle aller Einrichtungen des technischen und abwehrenden Brandschutzes und stellt die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems im Normal- sowie im Ereignisfall sicher. Der integrale Test wird nach erfolgreichen Einzeltests durchgeführt.

2.20 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) mit Leistungsnachweis

Sind Anlagen, die dem Personenschutz dienen. Bei diesen Anlagen ist ein Nachweis über die Einhaltung der definierten Leistungskriterien erforderlich.

2.21 Rauchschutz-Druckanlagen (RDA)

Rauchschutz-Druckanlagen (Überdruckbelüftungsanlagen) sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall die durch sie geschützten Bereiche vor dem Eindringen von Rauch schützen.

3 NOTWENDIGKEIT

¹ Je nach Personenbelegung und Nutzung sind Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte mit ausreichend dimensionierten Brandmeldeanlagen auszurüsten. (Ziffer 2.1 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Bauten und Anlagen sowie Brandabschnitte, die mit Brandmeldeanlagen überwacht werden, sind in Ziffer 2 der VKF-Brandschutzrichtlinie 20-15 „Brandmeldeanlagen“ vom 1. Januar 2015 aufgeführt.

³ Hochhäuser, welche mit Rauchschutz-Druckanlagen (RDA) ausgerüstet sind, müssen mit Brandmeldeanlagen überwacht werden. Der Überwachungsumfang richtet sich nach den Schutzziele der RDA und muss im Brandschutzkonzept definiert werden.

⁴ In Zweifelsfällen entscheidet die Brandschutzbehörde, ob Bauten und Anlagen oder Brandabschnitte mit Brandmeldeanlagen zu überwachen sind.

4 ANFORDERUNGEN

Brandmeldeanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind. (Art. 43 Abs. 1, VKF-Norm 1-15 und Ziffer 3, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.1 Allgemeines

¹ Brandmeldeanlagen haben einen entstehenden Brand selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und Feuerwehr zu alarmieren. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden. (Ziffer 3.1 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Art und Anordnung der Brandmelder richten sich nach Nutzung, Umgebungsbedingungen, Raumgeometrie und Überwachungsfläche. Brandmeldeanlagen sollen als Vollüberwachung ausgelegt werden (Ziffer 3.1 Abs. 2, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Alle Teile einer Anlage müssen den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen sowie eine hohe Zuverlässigkeit unter den zu erwartenden Umgebungseinflüssen aufweisen.

⁴ Die Gesamtheit der in einer Anlage verwendeten Teile muss auf ein funktionsgemäßes Zusammenwirken abgestimmt und rückwirkungsfrei sein.

4.2 Überwachungsumfang

4.2.1 Grundsatz

¹ Brandmeldeanlagen für Vollüberwachung umfassen gesamte Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind davon ausdrücklich befreite, feuerwiderstandsfähig abgetrennte Räume und Bereiche. (Ziffer 3.2.1 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Eine Teilüberwachung muss mindestens die Fluchtwege sowie Räume mit erhöhtem Brandrisiko erfassen. Sie erstreckt sich immer über einen ganzen Brandabschnitt. Die Brandschutzbehörde kann den Überwachungsumfang auf weitere Brandabschnitte ausdehnen. (Ziffer 3.2.1 Abs. 2, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ In Bauten und Anlagen mit vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen sind sämtliche Rauchmelder für Einzelansteuerungen (wie Brandschutztore, Türen) in die Brandmeldeanlage zu integrieren.

⁴ Sofern die Rauchmelder für Einzelansteuerungen ausserhalb des geforderten Überwachungsumfangs angeordnet sind, dienen diese der Ansteuerung sowie internen Alarmierung.

4.2.2 Schutzzielorientierter Überwachungsumfang

(siehe Anhang)

¹ Sofern eine Brandmeldeanlage hauptsächlich zur Ansteuerung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) mit Leistungsnachweis dient, kann der Überwachungsumfang schutzzielorientiert ausgelegt werden. Die Schutzziele müssen im Brandschutzkonzept definiert und der Überwachungsumfang in den Brandschutzplänen dargestellt werden. Die Brandschutzbehörde entscheidet, ob der geplante Überwachungsumfang zur Einhaltung der definierten Schutzziele ausreicht.

² Der schutzzielorientierte Überwachungsumfang umfasst mindestens eine gesamte Nutzungseinheit sowie die zugehörigen horizontalen und vertikalen Flucht- und Rettungswege bis ins Freie.

4.3 Feuerwehrbedien- und Anzeigeteile

¹ Feuerwehrbedien- und Anzeigeteile von Brandmeldeanlagen, die mehr als eine Meldergruppe umfassen, müssen an einem sicheren (Flucht- und Rettungsweg bzw. Feuerwehrzugang) für die Feuerwehr leicht zugänglichen Standort installiert sein. (Ziffer 3.3 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedien- und Anzeigeteils ist die Betriebszustandsanzeige anzuordnen. (Ziffer 3.3 Abs. 2, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Für den ungehinderten Zugang der Feuerwehr ist ein geeignetes Schlüssel-system vorzusehen.

4.4 Alarmierung

4.4.1 Allgemeines

(siehe Anhang)

¹ Jedes Ansprechen der BMA muss einen internen und externen Alarm auslösen. Der externe Brandalarm ist direkt auf die öffentliche Feuermeldestelle zu übermitteln. (Ziffer 3.4.1 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Anlagebetreiber haben eine auf die Verhältnisse abgestimmte Alarmorganisation zu erstellen. Es muss gewährleistet sein, dass gefährdete Personen alarmiert werden. (Ziffer 3.4.1 Abs. 3, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Das Verhalten im Brandfall und die Alarmierung sind zu planen und wo es die Situation erfordert, schriftlich festzuhalten und an geeigneten Orten anzuschlagen. Die Rettungskräfte sind in die Planung mit einzubeziehen. (Ziffer 6.2, VKF-RL 12-15 „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“).

⁴ Bei Bauten und Anlagen, in denen sich regelmässig ortsunkundige oder urteilsunfähige Personen aufhalten, ist die Evakuierung der betroffenen Personen durch betriebseigenes Personal zu planen, schriftlich festzuhalten und zu schulen. (Ziffer 6.3 Abs. 1, VKF-RL 12-15 „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“).

⁵ Ausschaltungen und Störungsmeldungen der Brandmeldeanlage oder Übertragungsstrecke sind optisch und akustisch zu signalisieren sowie selbsttätig an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. (Ziffer 3.4.1 Abs. 2, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

⁶ Die Anlageeigentümerschaft meldet der ständig besetzten Stelle die Namen und Telefonnummern der Anlageverantwortlichen und deren Stellvertretung. Bei Änderungen ist die ständig besetzte Stelle umgehend zu informieren.

⁷ Die verzögerte Übermittlung einer Brandmeldung an die öffentliche Feuer-melde-stelle mittels Abwesenheits- und Erkundungsschaltung ist nur während der Anwesenheit (z.B. während der üblichen Arbeitszeit) einer personell aus-reichend dotierten und instruierten Alarmorganisation zulässig (mindestens zwei instruierte Personen an der Arbeit) (Ziffer 3.4.2 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.4.2 Alarmierungseinrichtungen

(siehe Anhang)

¹ Akustische und optische Alarmierungseinrichtungen müssen gefährdete Personen im überwachten Bereich alarmieren und der Feuerwehr das rasche Auffinden der Brandstelle erleichtern. (Ziffer 3.4.3 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Akustische Alarmierungseinrichtungen müssen auch während dem Betrieb von technischen Brandschutzeinrichtungen (wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) von den gefährdeten Personen deutlich wahrgenommen werden.

³ In Gebäuden mit besonders grossen Personenansammlungen (Verkaufsgeschäfte, Sportstätten, Bahnhöfe, Unterhaltungslokale usw.) sowie Beherbergungsbetrieben [b], sind für die Alarmierung von gefährdeten Personen sprach-gesteuerte Informationssysteme einzubauen. (Ziffer 6.1 Abs. 4, VKF-RL 12-15 „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“).

⁴ Akustische Alarmierungseinrichtungen der Brandmeldeanlagen (wie Alarmhörer) und sprachgesteuerte Informationssysteme oder elektroakustische Not-fallwarnsysteme müssen aufeinander abgestimmt sein. Die Verständlichkeit von Sprachdurchsagen muss gewährleistet sein.

⁵ Bei der SN/EN 60849 entsprechenden elektroakustischen Notfallwarnsystemen wird die Auslösung der Sprachalarmierung direkt über die Brandmelde-anlage angesteuert.

4.4.3 Brandfallsteuerungen

¹ Brandmeldeanlagen können dem Brandschutz dienende Einrichtungen wie Brandschutzabschlüsse, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Aufzüge, Lüf-tungsanlagen etc. auslösen. (Ziffer 3.4.3 Abs. 5, VKF-RL 20-15 „Brandmelde-anlagen“).

² Brandfallsteuerungen sind zu dokumentieren und zu prüfen. (Ziffer 3.4.3 Abs. 7, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Von der Anlageeigentümerschaft ist eine verantwortliche Person, die für die Planung, die Dokumentation, die Qualitätssicherung und die Prüfung der Brandfallsteuerungen zuständig ist, zu bestimmen.

⁴ Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutz-behörde Brandschutzkonzepte und Brandschutzpläne zu erstellen. (Ziffer 4.1 Abs. 2, VKF-RL 12-15 „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“).

⁵ Im Weiteren gelten die Bestimmungen der VKF-BE 108-15 „Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BFS).

4.4.4 Übermittlung von Alarmmeldungen an die öffentliche Feuermeldestelle

(siehe Anhang)

¹ Brandmeldungen sind mittels Alarmübertragungsanlagen (AÜA) auf die öffentliche Feuermeldestelle abzusetzen. Die Alarmübermittlungsanlagen müssen den Anforderungen nach SN EN 54-21 Typ 1 oder 2 respektive nach SN EN 50136-1 für die Klassierung DP4 (für Dual-Path – z.B. IP/GPRS) resp. SP6 (für Single-Path – z.B. Analog oder ISDN) entsprechen.

² Die Alarmübermittlungsanlage ist im Rahmen der Modernisierung einer Brandmeldeanlage entsprechend der SN EN 50136-1 für die Klassierung DP4 anzupassen.

³ Übertragungsstrecken gelten als überwacht, wenn spätestens nach 25 Stunden eine Kontrollübertragung selbsttätig erfolgt und gegebenenfalls eine Störungsmeldung abgesetzt wird.

⁴ Die GVZ kann bei erhöhter Brandgefahr kürzere Intervalle für die Ausführung einer Kontrollübertragung (z. B. alle drei Minuten) anordnen. Dies betrifft insbesondere die Risikogruppen 1 bis 2 entsprechend Ziffer 7.3.2.

4.5 Brandmeldezentralen

4.5.1 Allgemeines

¹ Brandmeldezentralen und Fernsignaltableaus sind an einem sicheren, leicht zugänglichen Standort zu installieren. (Ziffer 3.5 Abs. 1 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Der Brandabschnitt, in dem sich die Brandmeldezentrale befindet, ist zu überwachen. (Ziffer 3.5 Abs. 2 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Mehrere Bereichszentralen am gleichen Standort sind in einem separaten, mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI30 ausgeführten Raum unterzubringen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI30 zu erstellen. In diesem Raum können weitere Sicherheits-, Klein- und Niederspannungs- sowie Telekommunikationseinrichtungen untergebracht werden. (Ziffer 3.5 Abs. 3 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

⁴ Brandmeldezentralen/Fernsignaltableaus sind so anzuordnen, dass die Betriebsbereitschaft bei normalen Umgebungsverhältnissen bezüglich Brandgefahr, Temperatur, Feuchtigkeit, Staub, Erschütterungen und mechanischer Beschädigung gewährleistet ist.

⁵ Schnittstellenlösungen zu Gebäudeleitsystemen müssen rückwirkungsfrei funktionieren. Sie dürfen nur in Brandmeldezentralen eingebaut werden, wenn

diese Komponenten in der VKF-Anerkennung oder im entsprechenden VdS-Zertifikat enthalten respektive in der Zentrale integrierte Bestandteile sind.

4.6 Kombinierte Anlagen

¹ Es dürfen nur solche Anlagenteile mit einer Brandmeldeanlage kombiniert werden, die alle Anforderungen für das entsprechende Teilsystem erfüllen. (Ziffer 3.6 Abs. 1 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.7 Meldergruppen

4.7.1 Allgemeines

¹ Der gesamte Überwachungsbereich ist in Meldergruppen zu unterteilen. Die Meldergruppen sind so festzulegen, dass eine rasche und eindeutige Anzeige und Ermittlung des Brandortes möglich ist. (Ziffer 3.7.1 Abs. 1 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Meldergruppen erstrecken sich über ein Geschoss, einen Brandabschnitt oder eine Nutzungseinheit.

³ Vertikale Fluchtwege, Licht-, Aufzugs- und Installationsschächte sowie turmartige Aufbauten sind zu einer Meldergruppe zusammenzufassen. (Ziffer 3.7.1 Abs. 2 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.7.2 Brandmelder

¹ In Zwischenräumen oberhalb Unterdecken und unterhalb Doppelböden sowie in Versorgungs- und Transportkanälen, Klima- oder Lüftungsanlagen angeordnete Brandmelder sind entweder zu eigenen Meldergruppen zusammenzufassen, oder es muss auf einfache Weise erkannt werden können, in welchem Teilbereich Melder angesprochen haben. (Ziffer 3.7.2 Abs. 1 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.7.3 Handfeuermelder

¹ Handfeuermelder sind in Fluchtwegen (z.B. unmittelbar bei Ausgängen, Durchgängen, vertikalen Fluchtwegen, Löschgeräten) und besonders gefährdeten Bereichen gut sichtbar anzubringen. (Ziffer 3.7.3 Abs. 1 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Handfeuermelder dürfen nicht mit anderen Schaltelementen wie Lichtschalter, Liftknopf verwechselt werden können oder nicht der Gefahr von mechanischer Beschädigung ausgesetzt sein. Die Montagehöhe beträgt ca. 1.50 m. (Ziffer 3.7.3 Abs. 2 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Handfeuermelder in vertikalen Fluchtwegen, welche über mehr als zwei Untergeschosse führen, sind jeweils vom Erdgeschoss oder vom Feuerwehrgang ausgehend nach unten in den Untergeschossbereich und nach oben in

den Obergeschossbereich in jeweils eigene Meldergruppen zusammenzufassen. (Ziffer 3.7.3 Abs. 4 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.7.4 Raumanzeigelampen

¹ Um der Feuerwehr jederzeit eine rasche und eindeutige Ermittlung des Brandherdes zu ermöglichen, sind bei den Zugängen zu überwachten Räumen, sowie Hohlböden oder Hohldecken Raumanzeigelampen zu installieren. (Ziffer 3.7.4 Abs. 1 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Raumanzeigelampen sind auf einer Höhe von mindestens 1.70 m über Boden anzuordnen. (Ziffer 3.7.4 Abs. 3 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Raumanzeigelampen sollten bei normaler Ausleuchtung sowie bei Tageslicht aus allen Zugangsrichtungen über einer Distanz von 5 m erkennbar sein. Davon ausgenommen sind Raumanzeigelampen für Doppelböden. Die Raumanzeigelampe muss in diesem Fall durch das Sichtfenster in der Bodenplatte erkennbar sein.

4.8 Sonderanwendungen

4.8.1 Allgemeines

¹ Brandmelder für Sonderanwendungen kommen dort zur Anwendung, wo aufgrund von besonderen Umgebungseinflüssen oder Raumverhältnissen punktförmige Brandmelder nicht oder nur beschränkt eingesetzt werden können. (Ziffer 3.9 Abs. 1 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Für Sonderanwendungen ist die Einwilligung der Brandschutzbehörde notwendig. Die Sonderanwendungen sind in der Anmeldung Brandmeldeanlage aufzuführen und zu begründen.

³ Typische Anwendungsbereiche sind:

a besondere Umgebungsbedingungen bezüglich Temperatur, Luftbewegung, Luftfeuchtigkeit wie Aussenanwendungen, Kabeltunnel usw.;

b hohe Räume wie Hallen, usw.;

c unzugängliche Orte (Instandhaltungsarbeiten) wie Kabelböden, Hohlböden, Hohldecken, EDV-Anlagen, Reinräume, Regale, Kanäle usw.;

d Überwachung von Einrichtungen wie Laborkapellen, Staubfilter, Silos usw.;

e schützenswerte Kulturgüter wie Kirchen, Museen, Schlösser usw.

(Ziffer 3.9 Abs. 2 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.9 Planung, Einbau und Betrieb

(siehe Anhang)

¹ Alle betroffenen Personen haben während dem gesamten Lebenszyklus der Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen. (Ziffer 2.1 Abs. 1, VKF-RL 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“).

² Massgebend für Detailanforderungen (Planung, Erstellung, Prüfung, Unterhalt, Betrieb und Wartung) an Brandmeldeanlagen ist insbesondere die SES-RL. Weitere Bestimmungen/anerkannte Regeln der Technik siehe unter Ziffer 0 dieser Weisung.

³ Brandmeldeanlagen sind den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn Bauten und Anlagen geändert, erweitert oder umgenutzt werden. (Ziffer 3.8.1 Abs. 2 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

⁴ Brandmeldeanlagen sind auf andere Brandschutzmassnahmen abzustimmen. (Ziffer 3.8.1 Abs. 4 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

⁵ Brandmeldeanlagen sind durch von der VKF-anerkannte Fachfirmen zu planen, einzubauen und in Stand zu halten. (Ziffer 3.8.1 Abs. 3 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

⁶ Für die fachgerechte Planung (sofern nicht durch Fachplaner erfolgt), Ausführung und Instandhaltung der Brandmeldeanlagen ist die Fachfirma verantwortlich.

⁷ Sofern die Planung von einem Fachplaner vorgenommen wurde, ist dieser für die Fachbauleitung (Qualitätssicherung) und die Durchführung einer Vorabnahme verantwortlich.

⁸ Die Brandmeldeanlagen sind durch entsprechende Wahl und Anzahl der Melder so zu bemessen, dass die zu erwartenden Brandkenngrössen - unter Berücksichtigung der Umgebungseinflüsse und Täuschungsgrössen - zuverlässig erfasst werden können. Der Vermeidung von Täuschungsalarmen ist Beachtung zu schenken.

⁹ Es dürfen nur Komponenten eines Brandmeldesystems verwendet werden, für welche eine gültige VKF-Anerkennung vorliegt. (Ziffer 3.8.1 Abs. 5 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.9.1 Auswahl von Brandmeldern

¹ Bei der Auswahl von Brandmeldern (Empfindlichkeit, Ausführung usw.) sind nachstehende Parameter zu beachten:

- a Wahrscheinliche Brandart (Brandkenngrösse) und Brandentwicklung;
- b Raumhöhe;
- c Umgebungsbedingungen wie Temperatur, Luftbewegung, Erschütterung, Luftfeuchtigkeit, elektromagnetische Felder, radioaktive Strahlung;
- d Täuschungsgrössen.

² Das Erkennungsprinzip der Brandmelder ist so zu wählen, dass die zu erwartenden Entstehungsbrände zuverlässig erkannt und gleichzeitig nicht von Täuschungsgrössen beeinflusst werden können.

³ Ist in der Entstehungsphase mit einem Schwelbrand zu rechnen (Rauchentwicklung, geringe Konvektionswärme und wenig Flammenstrahlung), sind grundsätzlich Rauchmelder einzusetzen, insbesondere bei Personengefährdung oder zu erwartenden Schäden durch Brandrauch.

⁴ Ist schon in der Entstehungsphase mit einem offenen Brand mit schneller Brandentwicklung zu rechnen (starke Wärmeentwicklung, Flammenstrahlung oder Rauchentwicklung), sind Rauch-, Wärme-, Flammenmelder oder Kombinationen von verschiedenen Brandmeldern zu verwenden.

4.9.2 Installation von Brandmeldeanlagen

¹ Brandmeldeanlagen müssen so geplant und installiert werden, dass bei Störungen oder Defekten an Anlagekomponenten (wie Rauchmelder, Handfeuermelder, Aktoren) oder des Leitungsnetzes (wie Kurzschluss, Kabelbruch) die Betriebsbereitschaft gewährleistet bleibt.

² Dies bedeutet, dass bei Störungen oder Defekten:

- a an Anlagekomponenten nur die betroffene Komponente ausfallen darf;
- b am Leitungsnetz bei selektiven Ansteuerungen keine Anlagekomponenten ausfallen dürfen (Loop erforderlich);
- c am Leitungsnetz bei kollektiven Ansteuerungen maximal 32 Anlagekomponenten; ausfallen dürfen (Stichinstallation möglich).

³ Die Leitungsführung von Brandmeldeanlagen muss immer innerhalb des überwachten Bereiches erfolgen.

⁴ Bei selektiven Ansteuerungen ist die Leitungsführung als Loop zu erstellen. Der Loop ist so zu installieren, dass die Hin- und Rückleitung nicht im selben Trasse bzw. der gleichen Steigzone verlegt wird. Alternativ kann die Installation mit Funktionserhalt ausgeführt werden. Der Funktionserhalt muss in diesem Fall mindestens der Feuerwiderstandsdauer des Tragwerks jedoch mindestens 30 Minuten entsprechen.

⁵ Bei der Modernisierung von Brandmeldeanlagen ist die gesamte Anlage entsprechend dem Stand der Technik zu planen und zu installieren.

4.10 Betriebsbereitschaft und Wartung

4.10.1 Allgemein

Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Brandmeldeanlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. (Ziffer 5, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.10.2 Wartung

¹ Die Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage müssen gemäss dem verwendeten Stand der Technik durchgeführt werden. Die vorgegebenen Wartungsintervalle sind einzuhalten.

² Im Rahmen der Wartungsarbeiten ist die Betriebsbereitschaft der gesamten Brandmeldeanlage durch die Fachfirma zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu protokollieren und der Anlageeigentümerschaft schriftlich zu übergeben.

4.10.3 Anlageverantwortlicher

- ¹ Jede Anlageeigentümerschaft hat einen Anlageverantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestimmen.
- ² Der Anlageverantwortliche und dessen Stellvertreter sind bei der Übergabe (vor der Behördenabnahme) der Anlage durch die Fachfirma zu instruieren.
- ³ Wird die Funktion des Anlageverantwortlichen oder dessen Stellvertreter einer anderen Person übertragen, ist die Anlageeigentümerschaft für deren Instruktion durch die Fachfirma verantwortlich.

4.10.4 Kontrollheft

- ¹ Für jede Brandmeldeanlage sind gut lesbare Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz (mit Meldergruppen) zu führen. Diese sind beim Feuerwehrezugang gut sichtbar und zugänglich zu deponieren. (Ziffer 3.8.2 Abs. 1 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).
- ² Für jede Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch zu führen und bei der Brandmeldezentrale zu deponieren. (Ziffer 3.8.2 Abs. 2 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).
- ³ Sämtliche Ereignisse und deren Ursachen wie Störungen, Brandalarne, ungewollte Alarime, Betriebsunterbrüche, Ausschalten von Meldergruppen, Funktionskontrollen, Instandhaltungsarbeiten, Änderungen an der Anlage und Beurteilungen der Wirksamkeit sind im Kontrollbuch lückenlos mit Datum, Zeit- und Ortsangabe sowie der verantwortlichen Person einzutragen. (Ziffer 3.8.2 Abs. 3 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

4.10.5 Eigendeklaration in Wohnhochhäusern

- ¹ In Wohnhochhäusern ist die Wirksamkeit der Brandmelder innerhalb der Wohneinheiten durch den jeweiligen Mieter resp. Eigentümer jederzeit zu gewährleisten.
- ² Die Wirksamkeit sämtlicher Brandmelder innerhalb der Wohneinheit ist dem Anlageeigentümer bzw. der Verwaltung vom Wohnungsmieter resp. -eigentümer jährlich schriftlich zu bestätigen.
- ³ Der Anlageeigentümer bzw. die Verwaltung ist verantwortlich, dass die jährliche Eigendeklaration durchgeführt und die schriftlichen Bestätigungen für mindestens 10 Jahre archiviert werden. Die Dokumente sind der Gebäudeversicherung Kanton Zürich auf Verlangen vorzuweisen.
- ⁴ Der Anlagenverantwortliche ist für die erforderlichen Kontrollen in den allgemein zugänglichen Bereichen des Wohnhochhauses verantwortlich.

4.11 Ausfall und vorübergehende Ausserbetriebsetzung

¹ Brandmeldeanlagen dürfen grundsätzlich nicht ausser Betrieb gesetzt werden. (Ziffer 3.10 Abs. 1 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Über voraussehbare, mehr als einen Tag dauernde Ausserbetriebsetzungen der Anlage ist die Brandschutzbehörde und die Feuerwehr durch die Anlageeigentümerschaft bis spätestens drei Tage vorher zu informieren. (Ziffer 3.10 Abs. 3 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Bei sämtlichen, voraussehbaren Ausserbetriebsetzungen (wie Wartungs- und Anpassungsarbeiten) hat die Fachfirma die Anlageeigentümerschaft vorgängig schriftlich zu informieren. Dabei ist der betroffene Bereich zu benennen und die Dauer der Ausserbetriebsetzung bekannt zu geben. Im Weiteren ist die Anlageeigentümerschaft auf die Ergreifung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen aufmerksam zu machen.

⁴ Bei sämtlichen, voraussehbaren Ausserbetriebsetzungen darf erst mit den Arbeiten begonnen werden, wenn:

- a die Anlageeigentümerschaft schriftlich informiert wurde;
- b die Rücksprache mit dem Anlageverantwortlichen erfolgt ist;
- c die Sicherheitsmassnahmen vorhanden sind;
- d sofern (bei Ausserbetriebssetzungen von mehr als 24 Stunden) zusätzlich die Genehmigung der Brandschutzbehörde vorliegt.

⁵ Unvorhergesehene, voraussichtlich länger als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzungen sind unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Unterbruches umgehend den gleichen Stellen zu melden. Die notwendigen Sicherheitsmassnahmen sind sofort und eigenverantwortlich zu ergreifen.

⁶ Änderungen, Erweiterungen und Reparaturen der Anlage sind möglichst rasch durchzuführen. Notwendige, vorübergehende Ausserbetriebsetzungen haben tagsüber zu erfolgen. (Ziffer 3.10 Abs. 6 VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

⁷ Die Wiederinbetriebnahme der Anlage ist der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr durch die Anlageeigentümerschaft nach Abschluss der Arbeiten zu melden.

⁸ Die Meldungen betreffend der Ausserbetriebsetzungen und der Wiederinbetriebnahmen haben mittels VKF-Formular „Ausser-/Inbetriebsetzung Brandmeldeanlagen“ und Katasterplan mit Bezeichnung des betroffenen Bereiches sowie der GVZ-Nr. zu erfolgen. (Katasterplan siehe Anhang zu Ziffer 7.1)

⁹ Während des Ausfalles der Brandmeldeanlage sind geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Diese müssen die Schutzziele, welche durch die Brandmeldeanlage gewährleistet werden, auch während des Ausfalls sicherstellen.

4.12 Stilllegung und Rückbau

(siehe Anhang)

¹ Stilllegungen oder Rückbau von Brandmeldeanlagen erfordern eine Bewilligung der Brandschutzbehörde. Diese ist vorgängig einzuholen. Durch die Anlageeigentümerschaft ist ein schriftliches Gesuch mit Katasterplan und GVZ-Nr. zur Genehmigung einzureichen. Der betroffene Bereich ist im Katasterplan zu bezeichnen. (Katasterplan siehe Anhang zu Ziffer 7.1)

² Nach der Stilllegung muss in allen Bereichen klar erkennbar sein, dass die Brandmeldeanlage nicht mehr betriebsbereit ist. (Ziffer 3.11 Abs. 2, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“)

5 INSPEKTIONSSTELLEN

Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen der Brandmeldeanlagen werden durch die GVZ/Inspektionsstelle selbst oder durch eine von ihr bezeichneten Inspektionsstelle durchgeführt.

5.1 Zuständigkeit

Die Inspektionsstelle ist zuständig für:

a Projektbegutachtungen und Abnahmen:

- vorgeschriebener Brandmeldeanlagen;
- durch die GVZ subventionierter Brandmeldeanlagen;
- freiwillig erstellter, nicht subventionierter Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die ELZ.

b Periodische Kontrollen:

- vorgeschriebener Brandmeldeanlagen;
- durch die GVZ subventionierter Brandmeldeanlagen.

5.2 Anforderungen

Die von der GVZ beauftragten Inspektionsstellen verfügen über eine gültige, von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS, nach ISO/IEC 17020 ausgestellte Akkreditierung als Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen (Brandmeldeanlagen).

6 ANLAGENVERZEICHNIS

Die GVZ führt ein Verzeichnis über die vorgeschriebenen sowie die von der GVZ subventionierten und alle übrigen auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschalteten Brandmeldeanlagen mit Angaben über die technischen Ausführungen und die durchgeführten Kontrollen.

7 PROJEKTBEGUTACHTUNG, ABNAHMEN UND KONTROLLEN

7.1 Projektbegutachtung

(siehe Anhang)

¹ Projekte von Brandmeldeanlagen (z.B. Neuanlagen, wesentliche Erweiterungen / Änderungen mit mehr als 10 Brandmeldern oder 600 m² Überwachungsfläche) sind vor Ausführungsbeginn durch eine VKF-anerkannte Fachfirma für Brandmeldeanlagen der Brandschutzbehörde zur Kontrolle des Überwachungsumfangs mit dem VKF-Formular „Anmeldung Brandmeldeanlagen“ und den Projektunterlagen in der Beilage einzureichen. (Ziffer 4.1 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Es sind folgende Projektunterlagen zur Begutachtung einzureichen:

- a VKF-Formular „Anmeldung Brandmeldeanlagen“;
- b Katasterplan mit Kennzeichnung des überwachten Bereiches, Feuerwehrzugang, Standort Brandmeldezentrale;
- c Massstäbliche Projektpläne mit eingezeichneten Apparaten, Bedienstellen und Zentralen;
- d Massstäbliche Schnittpläne;
- e Prinzip-/Anlageschema der Brandmeldeanlage.

³ Sofern bei Modernisierungen keine massstäblichen Planunterlagen vorhanden sind, können anstelle der Positionen c) und d) folgende Projektunterlagen zur Begutachtung eingereicht werden:

- Bestehende Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz mit eingezeichneten Apparaten, Bedienstellen und Zentralen. Die Grundrisse müssen der aktuellen Situation angepasst sein – mindestens handschriftliche Anpassungen erforderlich.
- Wird die Planung von einem Fachplaner vorgenommen, sind der Inspektionsstelle vom Fachplaner rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche Unterlagen gemäss Abs. 2 - mit Ausnahme von a) VKF-Formular „Anmeldung Brandmeldeanlagen“ - zur Begutachtung einzureichen. Die Fachfirma reicht der Inspektionsstelle rechtzeitig vor Ausführungsbeginn das VKF-Formular „Anmeldung Brandmeldeanlagen“ ein.
- Die vollständig eingereichten Unterlagen werden von der Inspektionsstelle bezüglich Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität begutachtet. Die Projektverantwortung bleibt bei der Fachfirma bzw. dem Fachplaner. Das Ergebnis der Projektbegutachtung wird dem Fachplaner bzw. der Fachfirma schriftlich mitgeteilt.
- Bei Bauten und Anlagen mit überdurchschnittlich hoher Bautätigkeit (z.B. Mieterumbauten) kann nach Rücksprache mit der Inspektionsstelle objektspezifisch von der beschriebenen Vorgehensweise abgewichen werden.

7.2 Abnahmekontrollen

¹ Die Fertigstellung der Anlage ist der Brandschutzbehörde rechtzeitig vor der Abnahme mit dem VKF-Formular „Installations-Attest Brandmeldeanlagen“ zu melden. (Ziffer 4.1 Abs. 2, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Brandmeldeanlagen werden nach Vorliegen des VKF-Formulars „Installations-Attest Brandmeldeanlagen“ einer Abnahmeprüfung unterzogen. (Ziffer 4.2, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Dies gilt für alle Projekte von Brandmeldeanlagen, bei denen eine Projektbegutachtung durch die Inspektionsstelle erforderlich ist. (siehe Ziffer 7.1 Abs. 1 dieser Weisung).

⁴ Mit dem Installations-Attest wird bestätigt, dass die Anlage den geltenden Brandschutzvorschriften und dem Stand der Technik entspricht. Abweichungen sind im Installations-Attest aufzuführen. Das Installations-Attest muss über Originalunterschriften verfügen.

⁵ Wurde die Planung von einem Fachplaner vorgenommen, führt dieser zusammen mit der Fachfirma eine Vorabnahme durch. Das VKF-Formular „Installations-Attest“ wird vom Fachplaner mitunterzeichnet.

⁶ Zur Abnahme muss die Brandmeldeanlage entsprechend dem Stand der Technik, vollständig erstellt und ihre Betriebsbereitschaft gewährleistet sein.

⁷ Die Inspektionsstelle erstellt über jede Abnahmekontrolle einen Kontrollbericht.

⁸ Durch die Abnahmekontrolle wird die Verantwortung der Fachfirma nicht aufgehoben.

7.2.1 Umfang Abnahmekontrolle

Die Abnahmekontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde-, Alarm- und Störungseinrichtungen;
- b Überprüfung der Orientierungspläne, Alarmorganisation, Kontrollheft sowie der Instruktion des Anlageverantwortlichen;
- c Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage sowie des Überwachungsumfanges mit einem Inspektionsrundgang.

7.2.2 Dokumentation

¹ Anlässlich der Abnahme von Brandmeldeanlagen sind der Anlageeigentümerschaft durch die Fachfirma folgende Dokumente auszuhändigen:

- a Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz mit Angaben über die Gruppeneinteilung;
- b technisches Dossier mit Apparateverzeichnis, Blockschema der Anlage, Anschlusschema und dergleichen;
- c Prinzip- und Anlageschema;

- d Revisionspläne;
 - e Bedienungsanleitung;
 - f Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtungen) mit Telefon-/Namensliste für Alarm- und Störungsmeldungen;
 - g Weisungen für das Durchführen von Funktionskontrollen und über das Verhalten bei Ausfall der Anlage;
 - h Instruktionsblatt „Strahlenschutz“, falls Ionisations-Rauchmelder verwendet werden;
 - i Dokumentation allfälliger Ansteuerungen von technischen oder baulichen Brandschutzeinrichtungen.
- ² Sind verschiedene Firmen für die Brandentdeckung, die Steuereinrichtung und die automatisch auslösbaren Brandschutzeinrichtungen wie Löschanlagen, Brandschutztüren, Aufzugsanlagen und dergleichen zuständig, müssen im technischen Dossier die Schnittstellen ersichtlich sein.
- ³ Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen sind die Dokumente zu aktualisieren.

7.3 Periodische Kontrollen

¹ Brandmeldeanlagen sind periodisch zu kontrollieren. (Ziffer 4.4 Abs. 1, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

² Der Kontrollturnus richtet sich nach Art, Grösse und Nutzung der durch die Brandmeldeanlage überwachten Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte. (Ziffer 4.4 Abs. 2, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“).

³ Freiwillige, auf die ELZ aufgeschaltete Brandmeldeanlagen werden nicht periodisch kontrolliert.

7.3.1 Umfang

Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde-, Alarm- und Störungseinrichtungen;
- b Überprüfung der Orientierungspläne, Alarmorganisation, Kontrollheft sowie der Instruktion des Anlageverantwortlichen;
- c Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage sowie des Überwachungsumfanges mit einem Inspektionsrundgang.

7.3.2 Risikogruppen

¹ Risikogruppe 1

- Brandmeldeanlagen in Beherbergungsbetrieben [a] (wie Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime), in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.

² Risikogruppe 2

- Brandmeldeanlagen in Beherbergungsbetrieben [b] (wie Hotels, Pensionen und Ferienheime), in denen dauernd oder vorübergehend Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind:
 - a Bauten und Anlagen mit zwei Geschossen und die Anzahl beherbergter Personen mehr als 50 beträgt;
 - b Bauten und Anlagen mit drei oder mehr Geschossen und die Anzahl beherbergter Personen mehr als 30 beträgt.
- Brandmeldeanlagen, die der Ansteuerung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) mit Leistungsnachweis dienen;
- Brandmeldeanlagen, die der Ansteuerung von Rauchschutz-Druckanlagen (RDA) in Hochhäusern dienen.

³ Risikogruppe 3

- Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung, wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten mit Sälen, Bahnstationen und Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können sowie Verkaufsräume mit einer gesamten Verkaufsfläche von weniger als 1'200 m², sofern die ermittelte Anzahl Personen 300 übersteigt;
- alle übrigen Pflichtanlagen.

⁴ Risikogruppe 4

- Freiwillige, auf die ELZ aufgeschaltete Brandmeldeanlagen.

7.3.3 Kontrollturnus

Der Kontrollturnus beträgt für Brandmeldeanlagen der:

- Risikogruppe 1 5 Jahre
- Risikogruppe 2 7 Jahre
- Risikogruppe 3 9 Jahre
- Risikogruppe 4 keine periodischen Kontrollen

7.3.4 Gewährleistung Wohnungszugang für Kontrollen

(siehe Anhang)

¹ Auf Verlangen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich muss für die periodischen und ausserordentlichen Kontrollen von der Anlageeigentümerschaft bzw. der Verwaltung der Zugang zu allen Bereichen (inkl. der Wohneinheiten) gewährleistet werden.

² Der Zugang zu allen Bereichen im Rahmen der gleichen Kontrollbegehung muss von der Anlageeigentümerschaft bzw. der Verwaltung spätestens alle 8 Jahre zur Durchführung der periodischen Kontrolle durch die GVZ gewährleistet werden.

³ Die Anlageeigentümerschaft bzw. die Verwaltung wird von der GVZ, rechtzeitig vor der Kontrolle, schriftlich zur Gewährleistung des Zugangs zu allen Bereichen aufgefordert.

7.4 Ausserordentliche Kontrollen

¹ Die Brandschutzbehörde kann ausserordentliche Kontrollen von Brandmeldeanlagen (z.B. nach Blitzschlag) anordnen.

² Besonders gefährdete oder komplexe Anlagen oder solche, die zu häufigen Beanstandungen Anlass geben, können auf Anordnung der Brandschutzbehörde ausserordentlichen Kontrollen unterzogen werden.

7.5 Mängelbehebung, Nachkontrollen

7.5.1 Vorgeschriebene und von der GVZ subventionierte Anlagen

¹ Die Anlageeigentümerschaft meldet der Inspektionsstelle die erfolgte Mängelbehebung schriftlich. Soweit erforderlich, wird eine 1. Nachkontrolle durchgeführt. Das Resultat der 1. Nachkontrolle wird der Anlageeigentümerschaft - mit einer allfälligen Fristansetzung für eine nochmalige Mängelbehebung - schriftlich mitgeteilt.

² Die Anlageeigentümerschaft meldet der Inspektionsstelle die erfolgte Mängelbehebung nach der 1. Nachkontrolle schriftlich. Nach ungenutzter Frist zur Mängelbehebung erfolgt eine 2. Nachkontrolle. Das Resultat der 2. Nachkontrolle wird der Anlageeigentümerschaft - mit einer allfälligen Fristansetzung für eine weitere Mängelbehebung - schriftlich mitgeteilt.

³ Sind die Mängel auch nach der 2. Nachkontrolle nicht oder nur teilweise behoben, erfolgt durch die Inspektionsstelle die Meldung an die Brandschutzbehörde. Diese ordnet die Mängelbehebung mittels rekursfähiger Verfügung an.

7.5.2 Freiwillig erstellte, nicht subventionierte Anlagen mit direkter Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle

¹ Die Durchführung einer allfälligen Mängelbehebung liegt in der Verantwortung der Anlageeigentümerschaft. Auf eine Kontrolle der Mängelbehebung durch die GVZ / Inspektionsstelle wird verzichtet.

² Je nach Zustand der Brandmeldeanlage kann die ELZ die Mängelbehebung von sich aus verlangen.

7.6 Abnahme-/Kontrollbericht

¹ Die Abnahme / Kontrolle der Brandmeldeanlage wird der Anlageeigentümerschaft durch die Inspektionsstelle mittels Abnahme-/Kontrollbericht schriftlich bestätigt.

² Der Abnahme-/Kontrollbericht enthält:

- Status der Anlage (vorgeschrieben, subventioniert oder freiwillig erstellt und auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltet);
- Zustand der Anlage;
- allfällige Mängel;
- Massnahmen zur Mängelbehebung;
- Termin zur Mängelbehebung (nur bei vorgeschriebenen und von der GVZ subventionierten Anlagen).

7.7 Kosten

¹ Durch die Inspektionsstelle werden keine Kosten erhoben für:

- a Vorabklärungen und Projektprüfung;
- b Abnahme neu erstellter, geänderter, erweiterter und ersetzter Anlagen;
- c periodische Kontrolle;
- d ausserordentliche Kontrolle,
- e erstmalige Nachkontrolle nach einer Mängelbehebung.

² Andere Massnahmen gehen zu Lasten der Anlageeigentümerschaft. Die Verrechnung erfolgt durch die GVZ.

8 WEITERE BESTIMMUNGEN / ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

¹ Erlasse, Normen, Reglemente und Publikationen von Fachverbänden und Normenorganisationen, die als anerkannte Regeln der Technik ergänzend zu dieser Weisung zu beachten sind, werden durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen im Verzeichnis 40-15 „Weitere Bestimmungen“ bezeichnet.

² Als „anerkannte Regeln der Technik“ gelten technische Normen und Publikationen von Fachverbänden und Normenorganisationen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen der Brandschutzvorschriften zu konkretisieren und den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

9 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf 1. Januar 2015 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Weisung ersetzen die Bestimmungen der Weisung 20.7 „Brandmeldeanlagen“ der Kantonalen Feuerpolizei vom 10. Juni 2008.

ANHANG

zu 4.2.2 Schutzzielorientierter Überwachungsumfang

Grundsätze

Der schutzzielorientierte Überwachungsumfang kann dort eingesetzt werden, wo laut den Brandschutzvorschriften keine Vollüberwachung vorgeschrieben wird.

Dies trifft meistens zu, wenn Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Leistungsnachweis zum Einsatz kommen. Diese Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dienen direkt dem Personenschutz.

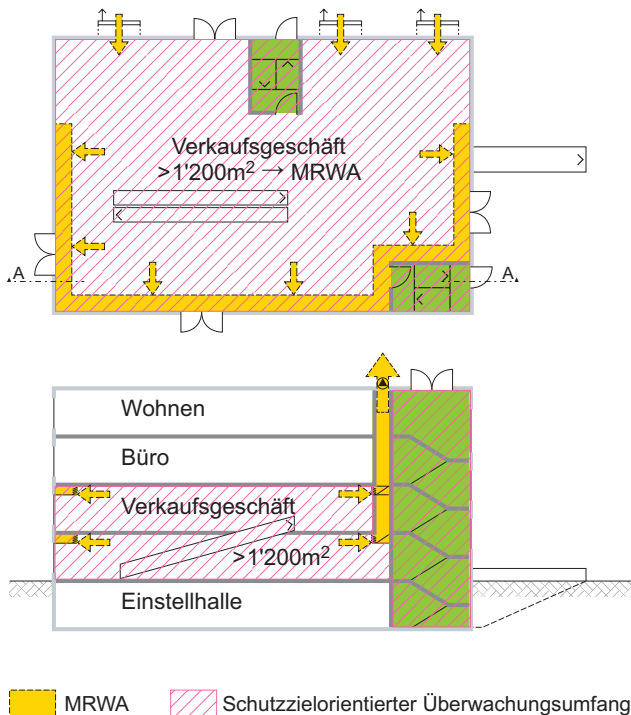
Brandmeldeanlagen mit schutzzielorientiertem Überwachungsumfang müssen entsprechend dem geltenden Stand der Technik geplant, ausgeführt und instand gehalten werden. Die Alarmübermittlung auf die öffentliche Feuermeldestelle ist bei diesen Brandmeldeanlagen ebenfalls erforderlich.

Anwendungsbeispiele

Beispiel 1: Verkaufsgeschäft mit maschineller Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (MRWA)

Verkaufsfläche (Überwachungsfläche pro Melder gemäss SES) + alle erforderlichen Fluchtwege (nur Fluchtwege keine angrenzenden Räume); je nach Konzept gehören weitere Räume innerhalb der Nutzungseinheit (z.B. Lager) ebenfalls dazu. Es ist jeweils der gesamte Brandabschnitt überwacht.

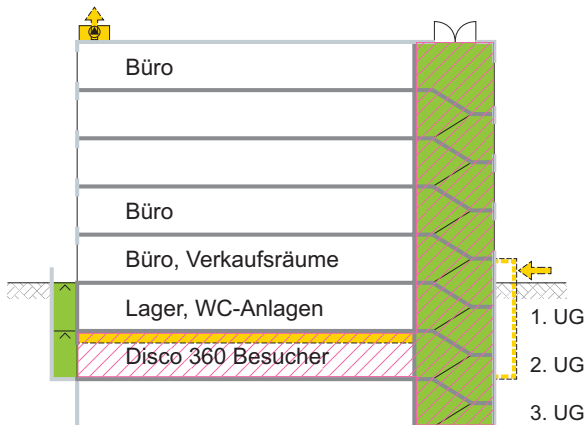
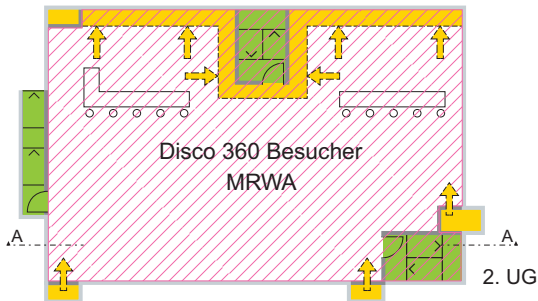
Nutzungen: Verkauf zweigeschossig, Büro, Wohnen



Beispiel 2: Disco/Club mit maschineller Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (MRWA)

Disco/Club (Überwachungsfläche pro Melder gemäss SES) + alle erforderlichen Fluchtwege (nur Fluchtwege → keine angrenzenden Räume). Es ist jeweils der gesamte Brandabschnitt überwacht.

Nutzungen: Disco im UG, Büro, Verkauf

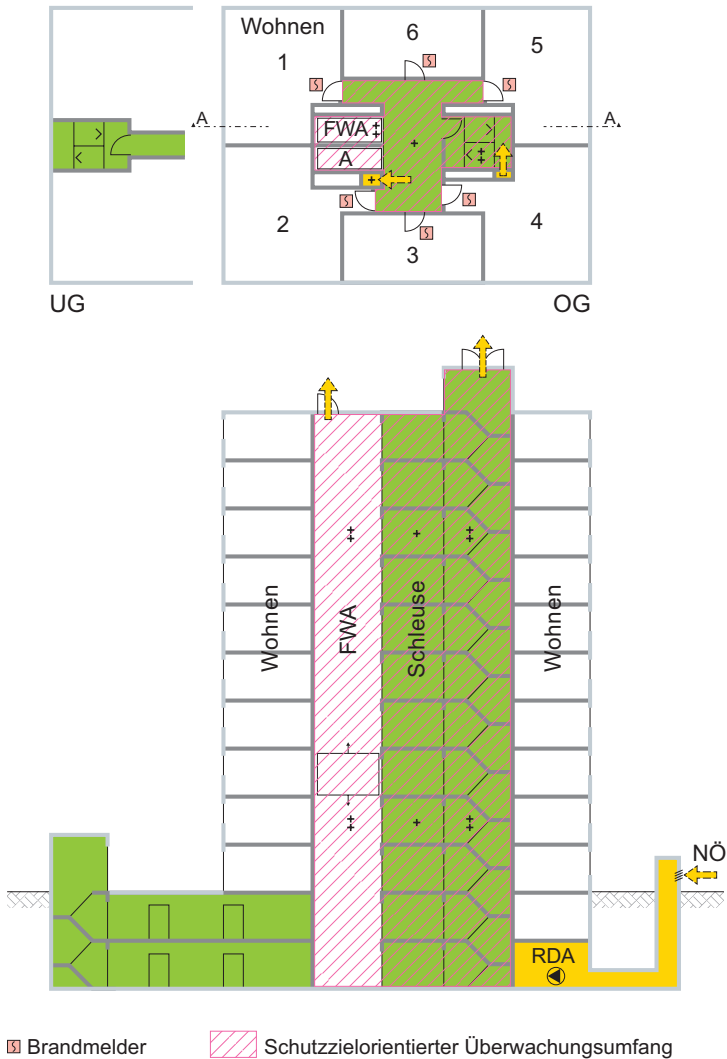


 MRWA  Schutzzielorientierter Überwachungsumfang

Beispiel 3: Wohnhochhaus mit Rauchschutz-Druckanlage (RDA); Abströmung über einen Schacht in der Schleuse

Sicherheitstreppenhaus (Treppenkern und Schleusen) + 1 Melder im Raum vor jeder Schleuse → Früherkennung ausserhalb des zu schützenden Bereiches erforderlich

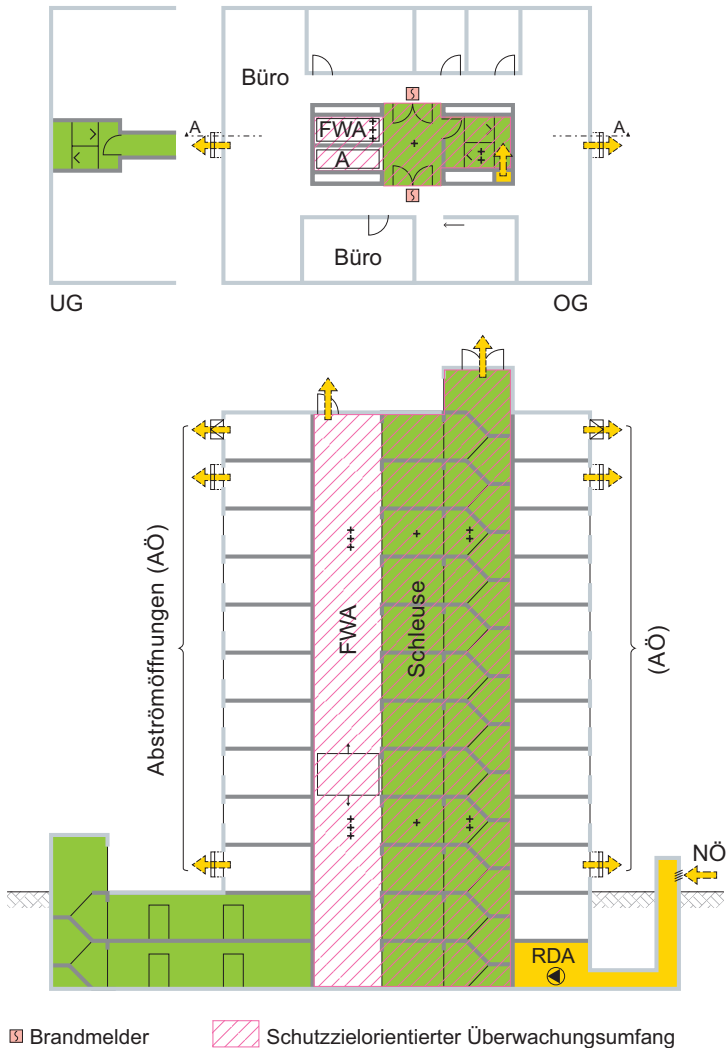
Nutzung: Wohnhochhaus



Beispiel 4: Bürohochhaus mit Rauchschutz-Druckanlage (RDA), Abströmung über die Fassade

Sicherheitstreppenhaus (Treppenkern und Schleusen) + 1 Melder im Raum vor jeder Schleuse → Früherkennung ausserhalb des zu schützenden Bereiches erforderlich

Nutzung: Bürohochhaus



zu 4.4.1 Allgemeines

Gemäss Ziffer 3.4.1 Abs. 2, VKF-RL 20-15 „Brandmeldeanlagen“ müssen Ausschaltungen und Störungsmeldungen von Brandmeldeanlagen oder Übertragungsstrecken selbsttätig an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

Störungsmeldungen von Alarmübermittlungsanlagen (AÜA)

Die SN EN 50136-1:2012 fordert, dass die Anschlüsse und Verbindungen von Brandmeldezentrale bis Anzeige- und Bedienungseinrichtung der öffentlichen Feuermeldestelle überwacht werden muss. Fehler müssen erkannt, gemeldet und aufgezeichnet werden.

Die ständig besetzte Stelle ist für den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage (AÜA) zwingend erforderlich. Diese Stelle wird durch den Anbieter für Alarmübertragungsdienste (z.B. TUS) gewährleistet.

Diese ständig besetzte Stelle ist verantwortlich, dass die Prozesse sowie die erforderlichen Kontaktdaten bei Alarm- oder Störungsmeldungen definiert und verfügbar sind.

Kritische Störungen an der Alarmübertragungsanlage (Alarmübermittlung nicht mehr möglich), welche trotz mehrmaliger Information der Anlageeigentümerschaft nach **mehr als 72 Stunden** immer noch nicht behoben sind, müssen der Inspektionsstelle gemeldet werden.

Störungsmeldungen und Ausschaltungen von Brandmeldeanlagen

Auch Störungsmeldungen und Ausschaltungen von Brandmeldeanlagen müssen selbsttätig an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. **Es kann sich allerdings um eine andere Stelle handeln als bei der Alarmübertragungsanlage.**

Diese ständig besetzte Stelle ist verantwortlich, dass die Prozesse sowie die erforderlichen Kontaktdaten bei Ausschaltungs- oder Störungsmeldungen definiert und verfügbar sind.

Kritische Störungen an der Alarmübertragungsanlage (Alarmübermittlung nicht mehr möglich), welche trotz mehrmaliger Information der Anlageeigentümerschaft nach **mehr als 72 Stunden** immer noch nicht behoben sind, müssen der Inspektionsstelle gemeldet werden.

zu 4.4.2 Alarmierungseinrichtungen

Die Notwendigkeit von sprachgesteuerten Informationssystemen wird in der BSR 12-15 „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“ unter Ziffer 6.1 Abs. 4 geregelt.

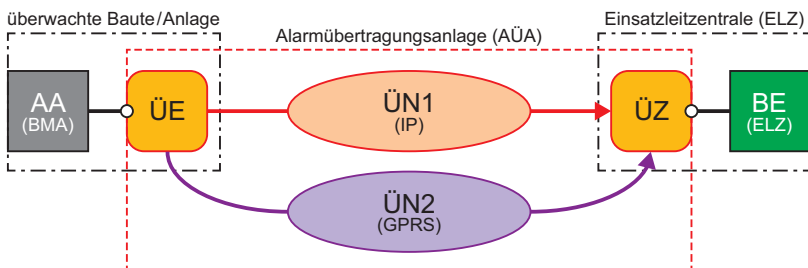
zu 4.4.4 Übermittlung von Alarmmeldungen an die öffentliche Feuer-meldestelle

Prinzipschema Alarmübermittlungsanlage AÜA (aus SN EN 50136-1:2012)

Beispiel für AÜA mit Single-Path



Beispiel für AÜA mit Dual-Path



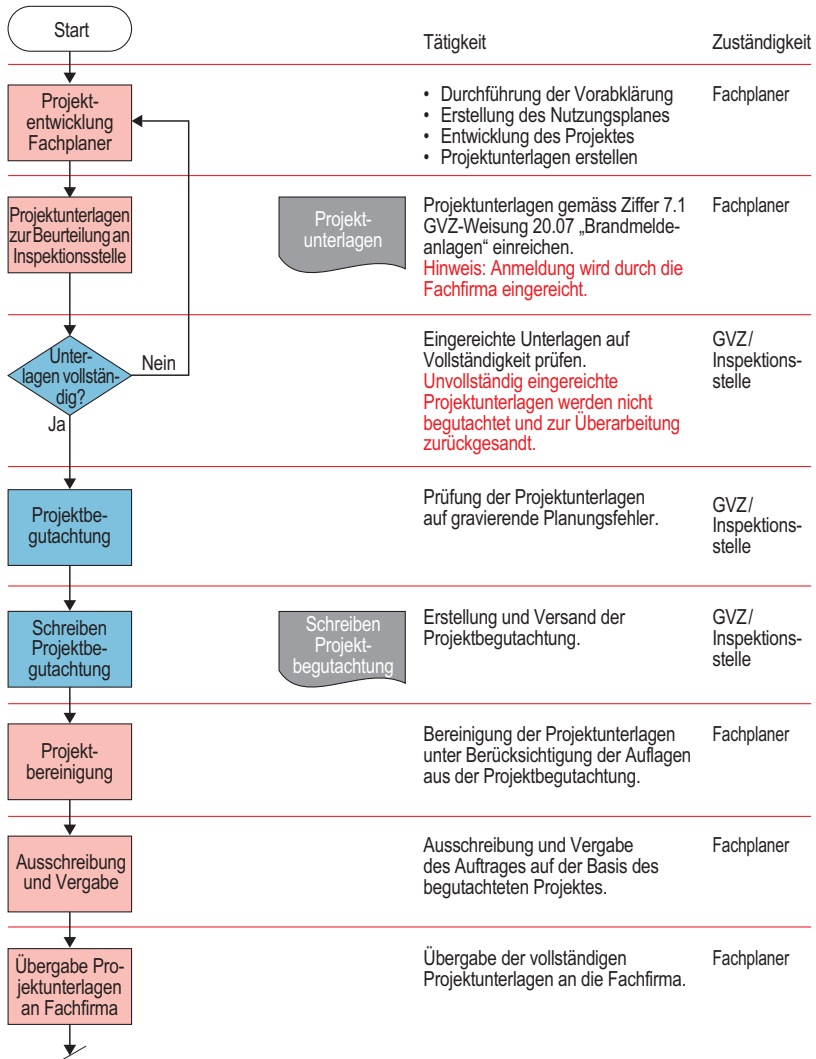
Legende:

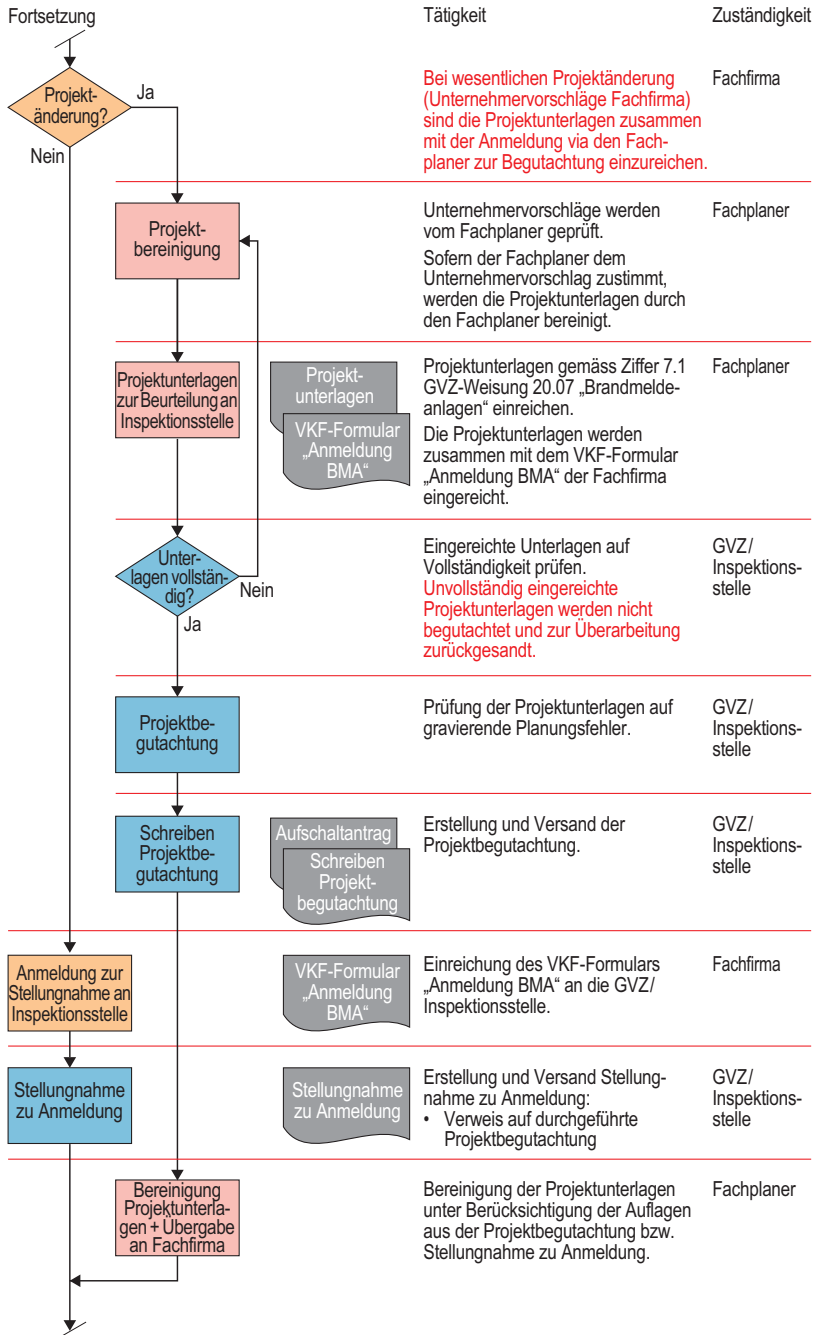
- AA Alarmanlage (z.B. Brandmeldeanlage)
- BE Anzeige- und Bedieneinrichtung (z.B. Desktop in Einsatzleitzentrale)
- ÜE Übertragungseinrichtung (z.B. Übertragungseinrichtung des Anbieters für Alarmübertragungsdienste)
- ÜZ Übertragungszentrale (z.B. Server des Anbieters für Alarmübertragungsdienste)
- ÜN Übertragungsnetz
- o Endpunkt des Alarmübertragungsweges

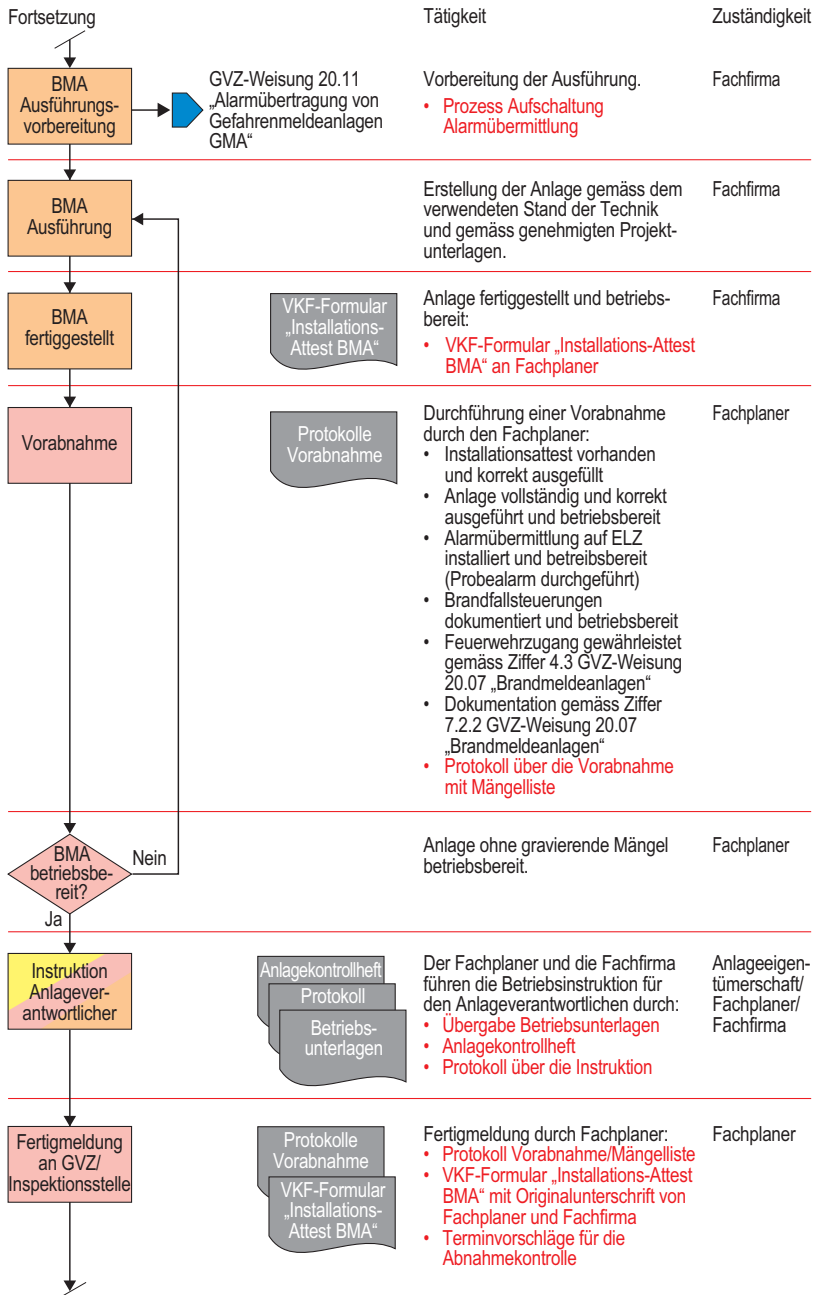
zu 4.9 Planung, Einbau und Betrieb

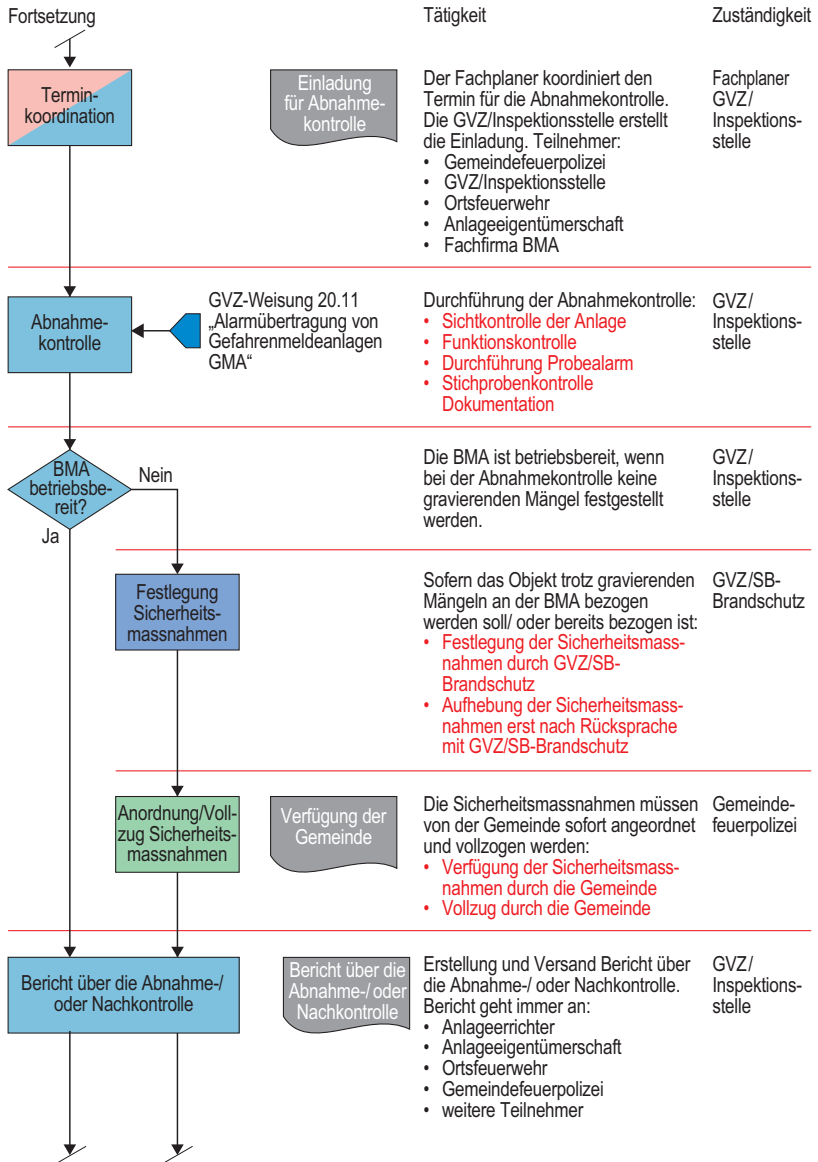
Der Prozess ohne Fachplaner ist sinngemäss umzusetzen. Anstelle des Fachplaners ist die Fachfirma für die entsprechenden Projektschritte zuständig.

Prozess Neuanlagen, Erweiterungen und wesentliche Änderungen

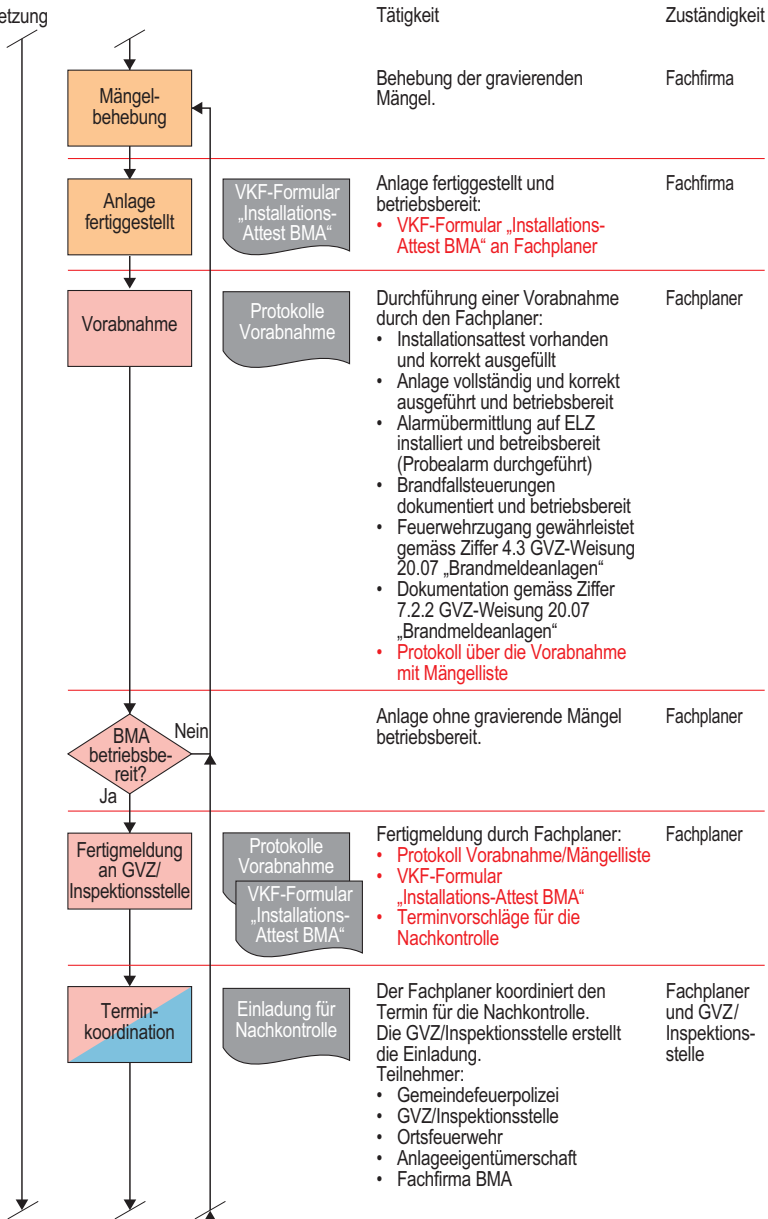


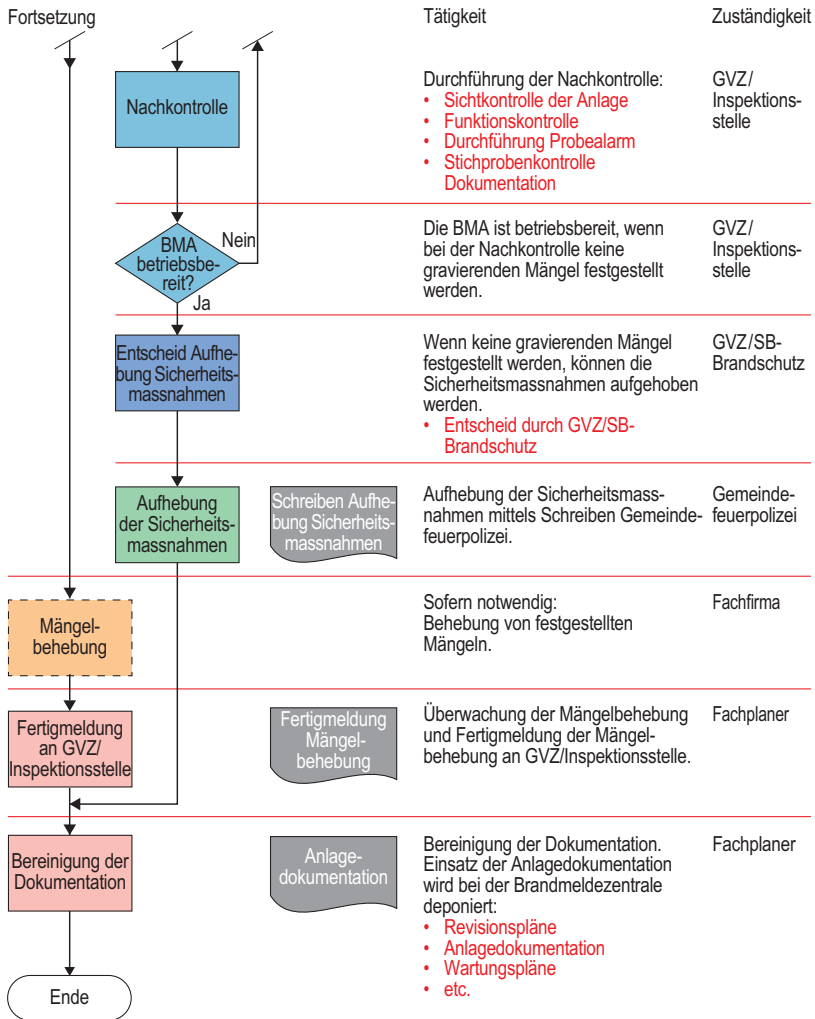






Fortsetzung





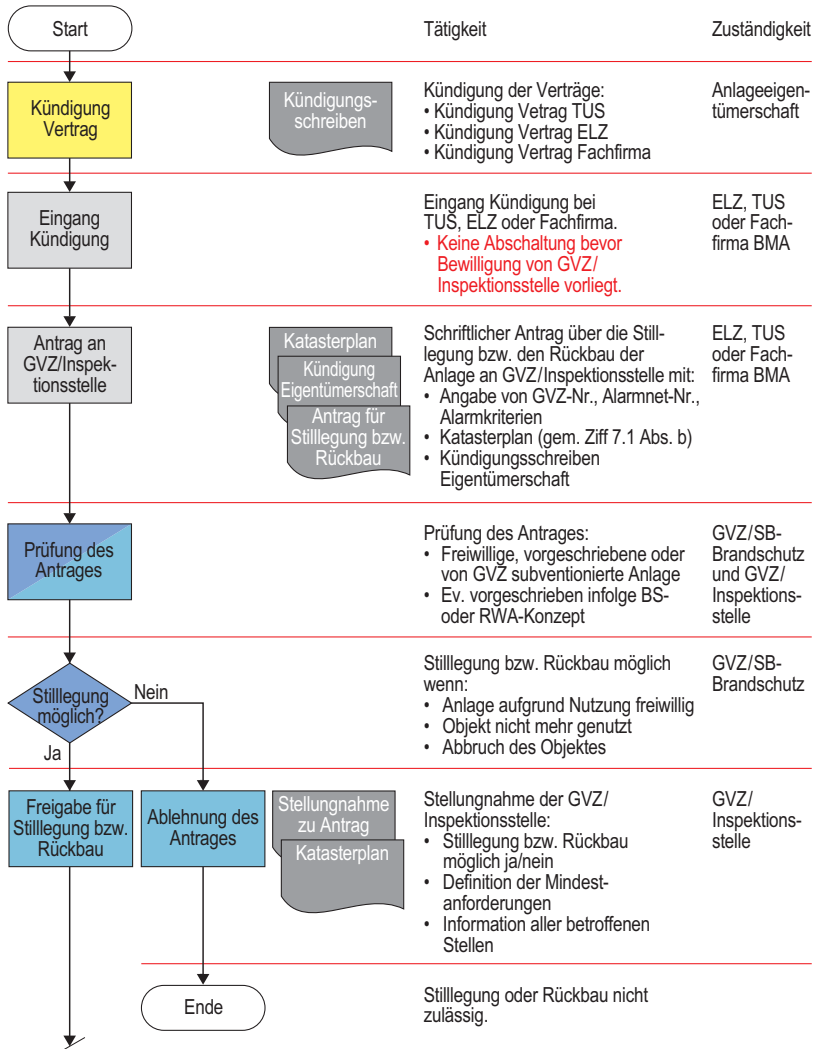
Abkürzungen:

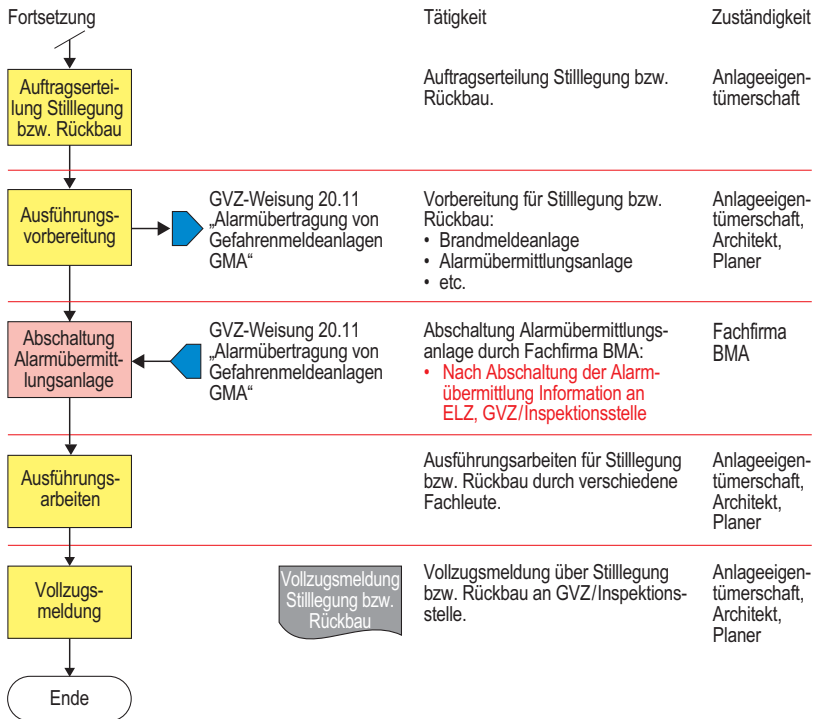
BS-Konzept	Brandschutzkonzept
RDA-Konzept	Konzept über die Rauchschutz-Druckanlage
RDA	Rauchschutz-Druckanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BFS	Brandfallsteuerungen
SPA	Sprinkleranlage
FWA	Feuerwehraufzugsanlage
QSS	Qualitätssicherungsstufe
GVZ/SB-Brandschutz	Bezirksverantwortlicher Brandschutzexperte der GVZ
GVZ/Inspektionsstelle	Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der GVZ

zu 4.12 Stilllegung und Rückbau

Prozess Stilllegung

Hinweis: Bestehende Brandfallsteuerungen (wie Brandschutztore, Türen, Lufttechnische Anlagen) müssen auch nach Stilllegung bzw. Rückbau betriebsbereit sein.





Abkürzungen:

BS-Konzept	Brandschutzkonzept
RDA-Konzept	Konzept über die Rauchschutz-Druckanlage
RDA	Rauchschutz-Druckanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BFS	Brandfallsteuerungen
SPA	Sprinkleranlage
FWA	Feuerwehraufzugsanlage
QSS	Qualitätssicherungsstufe
GVZ/SB-Brandschutz	Bezirksverantwortlicher Brandschutzexperte der GVZ
GVZ/Inspektionsstelle	Inspektionsstelle für technische Brandschutzanlagen der GVZ

zu 7.1 Projektbegutachtung

Modernisierung in Etappen

Die Modernisierung von Brandmeldeanlagen in Etappen (z.B. erste Etappe Ersatz der Brandmelder; zweite Etappe Ersatz der Brandmeldezentrale) ist möglich.

Der Ersatz von bestehenden Brandmeldern durch eine neue Meldergeneration wird ebenfalls als Modernisierung betrachtet.

Nach Abschluss der Modernisierung muss die Brandmeldeanlage den geltenden Brandschutzvorschriften und dem Stand der Technik entsprechen.

Grundsatz

Der Überwachungsumfang ist an den geltenden Stand der Technik anzupassen.

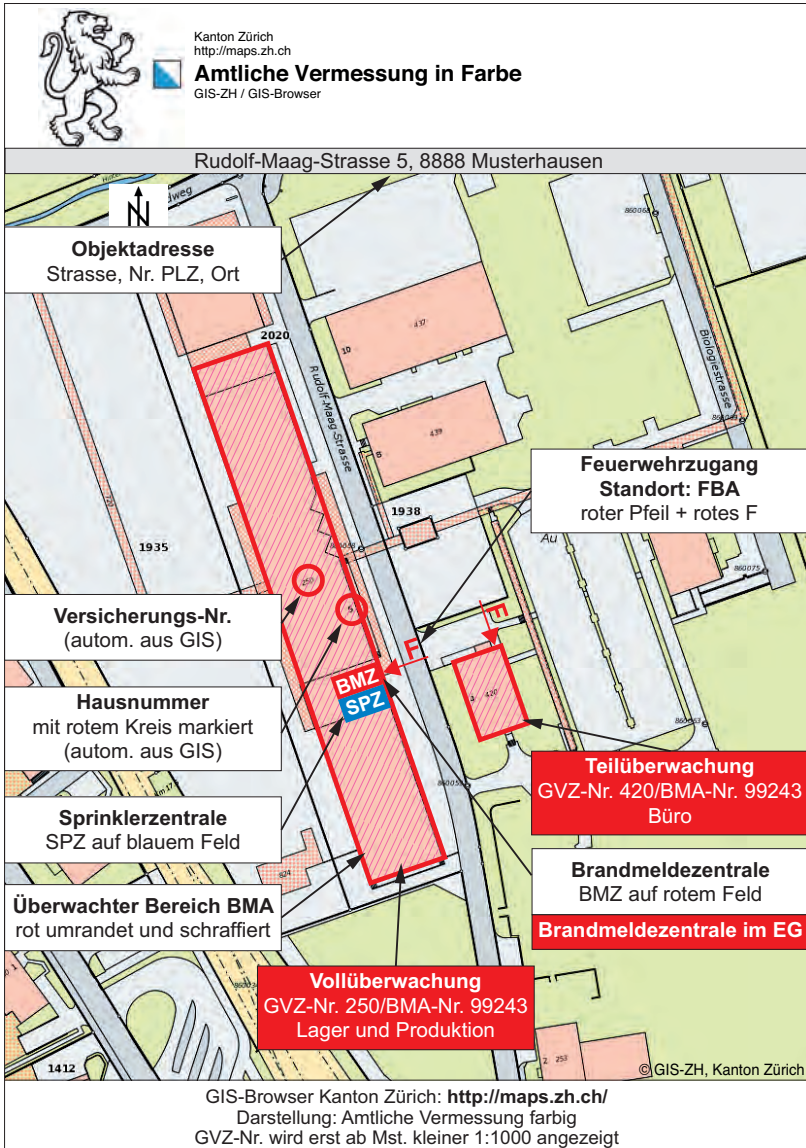
Nach dem Ersatz der Brandmeldezentrale sind die Brandfallsteuerungen mittels integraler Tests zu überprüfen. Sofern die Brandfallsteuerungen nicht dokumentiert sind, muss die Dokumentation erstellt werden. Die Ziffer 4.4.3 dieser Weisung ist zu beachten.

Vorgehensweise

Es gilt folgende Vorgehensweise:

- 1 Bei Modernisierungen mit mehr als 10 Brandmeldern oder mehr als 600 m² Überwachungsfläche ist eine Projektbegutachtung durch die Inspektionsstelle erforderlich. (Projektunterlagen entsprechend Ziffer 7.1 Abs. 2).
- 2 Nach dem Ersatz der Brandmelder erfolgt durch die Fachfirma eine Fertigmeldung an die Inspektionsstelle (Installations-Attest mit Bemerkung „Melderersatz und Überwachungsumfang angepasst; Brandmeldezentrale wird bis spätestens am [Datum einfügen] ersetzt“ (spätestens nach 2 Jahren)).
- 3 Abnahmekontrolle durch die Inspektionsstelle.
- 4 Bericht über die Abnahmekontrolle durch die Inspektionsstelle (allfällige Termine für die Mängelbehebung sowie der Termin für den Ersatz der Brandmeldezentrale werden festgehalten).
- 5 Ersatz der Brandmeldezentrale spätestens 2 Jahre nach dem die Brandmelder ersetzt wurden (Datum Abnahmekontrolle durch die Inspektionsstelle).
- 6 Nach Ersatz der Brandmeldezentrale erfolgt durch die Fachfirma eine Fertigmeldung an die Inspektionsstelle (Installations-Attest mit Bemerkung „Brandmeldezentrale ersetzt und Alarmierung sowie Brandfallsteuerungen überprüft; Abnahmekontrolle über Melderersatz erfolgte am [Datum einfügen]“).
- 7 Die Inspektionsstelle behält sich vor, eine Abnahmekontrolle durchzuführen.

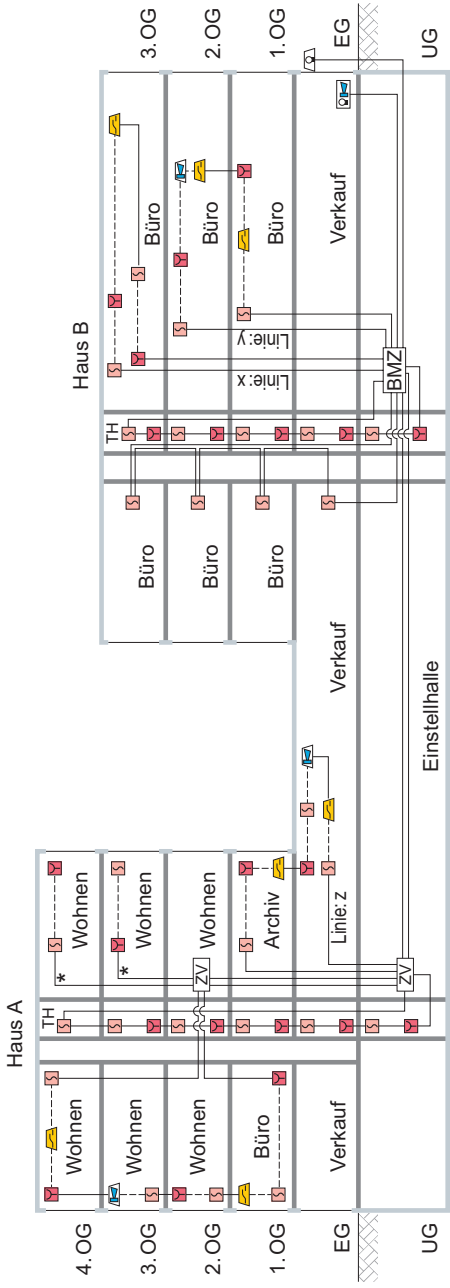
Beispiel eines Katasterplans



Beispiel für ein Anlagenschema – Brandmeldeanlage

Pro Linie Anzahl BM, HFM, Steuerelemente
 * = Sticheleitungen sind nur möglich bei
 kollektiven Brandfallsteuerungen

- Legende:
- Brandmelder (BM)
 - Handfeuermelder (HFM)
 - Alarmhorn
 - Steuerelement



Anlagenschema	Firma:	Plan-Nr.
Objekt:	Adresse, PLZ/Ort	Datum:
Adresse, PLZ/Ort	Tel.:	Gez.:

zu 7.3.4 Gewährleistung Wohnungszugang für Kontrollen

Die GVZ anerkennt die Schwierigkeiten, um den uneingeschränkten Zugang zu allen Bereichen in einem Wohnhochhaus im Rahmen jeder vorgeschriebenen, periodischen Kontrolle zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird grundsätzlich eine Eigendeklaration durch den Mieter resp. Eigentümer der Wohneinheit akzeptiert. Mit der Eigendeklaration übernimmt die unterzeichnende Person die entsprechende Verantwortung. Im Schadenfall wird überprüft, ob die Eigendeklaration korrekt war. Eine nicht korrekte Eigendeklaration kann zu Leistungskürzungen (Eigentümerschaft) resp. Regressforderungen (Mieter) führen. Auch strafrechtliche Schritte können in einem solchen Fall in Betracht gezogen werden.

Für Brandmeldeanlagen besteht die gesetzliche Pflicht über die Durchführung von periodischen Kontrollen. Diese Kontrollen werden von der GVZ nach definierten Intervallen durchgeführt. Im Rahmen dieser Kontrollen erfolgt eine Sichtkontrolle der gesamten Anlage.

Die GVZ legt fest, dass bei Brandmeldeanlagen in Wohnhochhäusern spätestens alle 8 Jahre alle überwachten Bereiche begutachtet werden müssen. Der Zugang zu allen überwachten Bereichen muss durch die Anlageeigentümerschaft bzw. die Verwaltung im Rahmen der gleichen Kontrollbegehung gewährleistet werden. Die Anlageeigentümerschaft bzw. die Verwaltung wird durch die GVZ rechtzeitig vor der periodischen Kontrolle schriftlich über die erforderliche Gewährleistung des Zugangs zu allen Bereichen informiert.

Sofern im Rahmen der periodischen Kontrolle der erforderliche Zugang nicht vollumfänglich gewährleistet ist, wird die GVZ verwaltungsrechtliche Schritte einleiten um den Zugang durchzusetzen.

 **GVZ** GEBÄUDEVERSICHERUNG
KANTON ZÜRICH

SICHERN & VERSICHERN

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch